

zilsakten wäre in der Tat ein ganz singuläres Phänomen im Rahmen der karolingerzeitlichen Synodalüberlieferung. Denn wenn inzwischen vereinzelt auch Kurzfassungsreihen von karolingischen Synodalkanones bekannt geworden sind¹²³, so deuten Wortlaut und Auswahlprinzip im jeweiligen Fall doch immer darauf hin, daß es sich um nachträglich hergestellte Kurzfassungen für den Gebrauch in einzelnen Diözesen handelt. Zudem sind die Vulgata-Kanones nicht derart umfangreich und mit Zitatenmaterial überfrachtet wie die Kanones gerade jener karolingischen Konzilien, die wohl nicht umsonst derartige Kurzfassungen hervorgetrieben haben. Auch wären die Vulgata-Kapitel mit erheblich geringerem Umformulierungsaufwand auf ihren Entscheidungskern hin zurechtzukürzen gewesen. Krause und Seckel denken an Kurzfassungen seitens einzelner Teilnehmer der Synode zu „praktischen“ Zwecken, etwa zur Publikation und Applikation der neuformulierten Rechtsentscheidungen auf Diözesanebene. Aber auch diese Deutung geht nicht widerspruchsfrei auf, denn beide Kanonesreihen enthalten Elemente, die sich ihr widersetzen: In der *Versio Diessensis/Colonien-sis* ist dies vor allem der Kanon in Spitzenposition *Si domni principis auribus complacuerit*¹²⁴. Dieser trifft nämlich gar keine in der Alltagspraxis verwertbare Rechtsentscheidung, sondern stellt eine Art Nachklang des Auftaktes der Synodalverhandlungen dar: Die Bischöfe bieten König Arnulf die Entscheidung darüber an, ob die Strafzumessung bei Vergehen gegen Kleriker und Kirchen (worum es anschließend als erstes gehen wird) nach den Normen des kirchlichen oder aber des weltlichen (Kapitularen)-Rechts erfolgen solle. Mit einer solchen Bestimmung ist für die Rechtspraxis auf Diözesanebene im Anschluß an die Synode nun offensichtlich aber nichts anzufangen gewesen. In der *Collectio Catalaunensis* macht eine andere Bestimmung stutzig: Kapitel 27 berichtet über eine Klage von Laien über die *duplex infamia* einzelner Bischöfe, die nicht nur versäumten, zum Zwecke von Predigt und Firmung ihre Diözese zu bereisen, vielmehr auch noch die Stirn besäßen, die bei dieser Bereisung üblichen Abgaben der Gläubigen trotzdem eintreiben zu lassen. Zur Abstellung dieses Mißbrauchs ruft die Synode denn auch auf. Auch hier stellt sich sofort die Frage, was ein solcher

123) Kurzkanones (neben einer Langversion) sind in der Karolingerzeit sonst auffälligerweise nur von römischen Synoden überliefert: Rom (743), Rom (826) und Rom (853) (MGH Conc. 2,1 S. 8–32; MGH Conc. 2,2 S. 552–583; MGH Conc. 3 S. 308–346).

124) Zu ihm vgl. oben S. 507 Anm. 36.